

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der zugehörigen**  
**Gebührensatzung**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG; in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert; BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert), mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 30.09.2021, Gz.: 55.1-8104.AA\_4-4-3-19, folgende

**Satzung zur Änderung**  
**der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung**  
**von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 27.08.2018 (ABI. Nr. 36)**  
**sowie**  
**der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises**  
**Berchtesgadener Land vom 27.08.2018 (ABI. Nr. 36)**

**§ 1**

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
Nr. 7: Altautos, Altöl, Altreifen größer 80 cm Außendurchmesser und Starterbatterien
- (2) §11 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:
  1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
    - a) Altpapier, soweit es nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird
    - b) Flachglas
    - c) Almetalle
    - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
    - e) Alttextilien und Altschuhe
    - f) Altspisefette aus privaten Haushalten
    - g) Biologisch abbaubare pflanzliche Gartenabfälle
    - h) Bauschutt
    - i) Kunststoffe und Verpackungen, die nicht aufgrund des Verpackungsgesetzes außerhalb der öffentlichen Entsorgung

zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht worden sind

<sup>2</sup>Als haushaltsüblicher Umfang gilt je Anlieferung und Öffnungstag:

- bei Bauschutt ein Volumen von 250 Liter (0,25 Kubikmeter), entspricht in etwa zwei Mörtelwannen
- bei Altpapier ein Volumen von 200 Liter (0,2 Kubikmeter), entspricht in etwa einem Versandkarton mit den Maßen HxBxL 40 cm x 60 cm x 80 cm
- im Übrigen ist der haushaltsübliche Umfang die Menge, die nach durchschnittlicher, objektiver Betrachtung in privaten Haushalten je Woche anfällt.

<sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet das Personal an der Einrichtung über die Annahme.<sup>4</sup>Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis i) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. <sup>5</sup>Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

- (3) § 15 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup>Restabfallbehältnissen mit 60, 80 und 120 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 80 Litern Füllraum, Restabfallbehältnissen mit 240 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 120 Litern Füllraum, sowie Restabfallbehältnissen mit 770 und 1.100 Litern wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 240 Litern Füllraum zugeteilt. <sup>2</sup>Weitere Behälter bzw. mehr und zusätzlicher Füllraum kann auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr bereitgestellt werden.

## § 2

Die Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup>Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bereitgestellten Tonnen, insbesondere Restmüllbehälter, oder Restmüllsäcke nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.<sup>3</sup>Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten anzuzeigen. <sup>4</sup>Als Anzeigen gelten die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter.
- (2) § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup>Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 umfasst jeweils bei einer Müllnormtonne mit 60, 80 und 120 Litern auch eine Biotonne mit 80 Litern, bei einer Müllnormtonne mit 240 Litern auch eine Biotonne mit 120 Litern und bei Müllnormgroßbehältern mit 770 und 1.100 Litern auch eine Biotonne mit 240 Litern. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag werden zur Restmülltonne größere oder zusätzliche Biotonnenvolumen als die in Satz 1 genannten gegen Gebühr bereitgestellt. <sup>3</sup>Die jährliche zusätzliche Gebühr beträgt:
- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Bei einer Volumenerhöhung von 80 Liter auf 120 Liter  | 15,00 EUR |
| 2. | Bei einer Volumenerhöhung von 120 Liter auf 240 Liter | 45,00 EUR |
| 3. | zusätzliche 80 Liter Tonne                            | 30,00 EUR |
| 4. | zusätzliche 120 Liter Tonne                           | 45,00 EUR |
| 5. | zusätzliche 240 Liter Tonne                           | 90,00 EUR |
- (3) § 5 Abs. 6 Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup>Die Gebühr für zusätzliche zugelassene Restabfallbehältnisse (Saisonbehälter) beträgt bei 14-tägiger Leerung für die Mindestnutzungsdauer von 5 Kalendermonaten pro Kalenderjahr:

1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter 33,00 € und 6,60 € für jeden weiteren Monat,
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter 44,00 € und 8,80 € für jeden weiteren Monat,
3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter 66,50 € und 13,30 € für jeden weiteren Monat,
4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter 132,50 € und 26,50 € für jeden weiteren Monat.

<sup>2</sup>Der Saisonbehälter ersetzt nicht die Restmülltonne. <sup>3</sup>Die Nutzung von Saisontonnen ist auf 8 Kalendermonate pro Kalenderjahr begrenzt.

- (4) § 5 Abs. 9 Satz 1 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten überlassenen Abfällen zur Beseitigung bei den hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen beträgt bei:

1. Altreifen

ohne Felge	je Reifen pauschal	5,00 EUR
mit Felge	je Reifen pauschal	7,00 EUR

2. Altholz A1 bis A3

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal 2,00 EUR

je weitere angefangene 5 kg 1,00 EUR

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal 15,00 EUR

je Tonne 150,00 EUR

3. Sperrmüll und anderen Abfällen zur thermischen Behandlung:

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal 4,00 EUR

je weitere angefangene 5 kg 1,00 EUR

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal 15,00 EUR

je Tonne 200,00 EUR

4. künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF) und asbesthaltigen Inertabfällen:

- bis 100 kg	pauschal	22,00 €
- bei mehr als 100 kg	je angefangene 10 kg	3,00 €

5. inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen:

- bis 100 kg	pauschal	11,00 €
- bei mehr als 100 kg	je angefangene 10 kg	1,50 €

<sup>2</sup>Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waagen von 10 kg an den Wertstoffhöfen (Pallettenwaage, Kleinwaage, etc.) bzw. 100 kg an den Fahrzeugwaagen werden mit der jeweiligen Mindestgebühr verrechnet.

- (5) § 5 Abs. 11 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup>Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 16,00 EUR pro Behälter erhoben. <sup>2</sup>Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem oder bei erforderlichen Austausch des Schlosses, z.B. wegen Beschädigung, wird eine einmalige Gebühr von 50,00 EUR pro Behälter bzw. Schloss erhoben. <sup>3</sup>Die Bereitstellung des Schlosssystems erfolgt mit einem Schlüssel. <sup>4</sup>Für die Bereitstellung von zusätzlichen Schlüsselrohlingen oder Ersatzschlüssel bei Verlust wird eine einmalige Gebühr von 6,00 EUR je Schlüsselrohling erhoben.
- (6) Nach § 5 Abs. 11 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird neu der Abs. 12 eingefügt:  
<sup>1</sup>Für Bioabfalltonnen, die mit einem Filterdeckel ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 23,00 € erhoben. <sup>2</sup>Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Filterdeckel wird eine einmalige Gebühr von 57,00 € erhoben. <sup>3</sup>Für das turnusmäßig auszutauschende Filtermaterial wird eine jährliche Gebühr von 6,00 EUR erhoben.
- (7) Nach § 5 Abs. 11 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird neu der Abs. 13 eingefügt:  
<sup>1</sup>Für die Behebung von Schäden an den Schlössern, den Deckel oder den Tonnen durch den Benutzer bzw. Schäden die dem Benutzer anzurechnen sind, wird je gemeldeten Schadensfall eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR erhoben zuzüglich einer Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR je 80/ 120/ 240 Liter-Tonne bzw. 150,00 EUR für einen 770/ 1100 Liter-Container. <sup>2</sup>Bei mehreren beschädigten Tonnen, Schlössern, etc., die gleichzeitig gemeldet werden, wird je Schaden die Bearbeitungsgebühr erhoben, maximal jedoch 250,00 EUR.

### § 3

<sup>1</sup>§ 1 und § 2 Abs.4 der Änderungssatzung treten am 01.11.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt die Satzung zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, 05.10.2021

Bernhard Kern  
Landrat

